Nichtamtliche Lesefassung

Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen

Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik
Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Germanistik
Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Geschichte
Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Medien- und
Kommunikationswissenschaft

Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Philosophie Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Romanistik

vom 10. März 2020

(Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 05/2020, S. 55ff.)

1.Änderung vom 04. November 2021

(Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 11/2021, S. 59ff.)

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die o. g. Änderungssatzung eingearbeitet ist. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text.

Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) ¹Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Gesamtzahl der Studienplätze in den oben genannten Studiengängen, findet im Rahmen der Vorgaben höherrangigen Rechts jeweils ein hochschuleigenes Auswahlverfahren statt. ²Die Universität vergibt dabei 90 Prozent der nach Abzug der Vorabquoten zur Verfügung stehenden Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ³Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.
- (2) Unabhängig von der Durchführung eines Auswahlverfahrens findet § 5 Absatz 2 Satz 2 auf jegliche Zulassungen und Immatrikulationen in dem oben genannten Studiengang Anwendung.
- (3) Die Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim (ZullmmaO) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt, soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält.

§ 2 Frist

Zulassungsanträge müssen bis zum 15. Juli eines Jahres für das darauf folgende Herbst-/Wintersemester eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) ¹Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität vorgesehenen elektronischen Form über das Webportal der Universität zu stellen; daneben sind die in Absatz 2 angeführten Anlagen als elektronische Kopie in einem von der Universität zugelassenen Dateiformat auf einem von der Universität zugelassenen Weg zu übermitteln. ²Ist die elektronische Antragstellung aufgrund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung auf schriftlichem Wege oder zur Niederschrift erfolgen.
- (2) Als Anlagen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 sind zu übermitteln:
 - 1. Nachweise im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummern 1 bis 5 und 10 ZullmmaO,
 - 2. Nachweise zu den in § 6 genannten Auswahlkriterien.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die in Absatz 2 genannten Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden; eine entsprechende Forderung kann insbesondere im Rahmen der Bewerbungsvordrucke ausgesprochen werden.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) ¹Von der Philosophischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine fachkundig besetzte Auswahlkommission eingesetzt. ²Eine Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Personen. ³Die Mitglieder einer Auswahlkommission müssen dem hauptberuflichen Personal, mindestens ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer angehören. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Auswahlkommission kann bis zu zwei Personen, die über Erfahrungen im Bereich des betroffenen Studiengangs verfügen, in beratender Funktion hinzuziehen.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) ¹Die Auswahlkommission erstellt für jeden der betroffenen Studiengänge eine Rangliste der Studienbewerberinnen und Studienbewerber unter Berücksichtigung der in § 6 genannten Auswahlkriterien. ²Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Leitung der Universität aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

(2) ¹Die Zulassung ist ohne Aufnahme in die Rangliste zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber aufgrund höherrangigen Rechts vom Vergabeverfahren ausgeschlossen ist, insbesondere wenn die Unterlagen im Sinne des § 3 Absatz 2 nicht innerhalb der Ausschlussfrist gemäß § 2, nicht formgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden, oder wenn ein sonstiges Zulassungshindernis besteht. ²Ein Zulassungs- und Immatrikulationshindernis besteht insbesondere, wenn in einem Bachelorstudiengang im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 5 Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht.

§ 6 Auswahlkriterien und Erstellung der Rangliste

- (1) Bei der Erstellung der Rangliste durch die Auswahlkommission werden im Rahmen des Auswahlverfahrens jeweils nachfolgende Kriterien berücksichtigt:
 - 1. die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
 - 2. die gewichteten Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
 - 3. andere studienrelevante Vorerfahrungen im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 HZG, insbesondere Berufsausbildungen oder Berufstätigkeiten in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, sowie besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendienste, oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben.
- (2) ¹Für jede Studienbewerberin und jeden Studienbewerber wird für jedes Auswahlkriterium eine Punktzahl nach Maßgabe der folgenden Regelungen ermittelt; die Bewertung der vorgelegten Nachweise erfolgt durch die Auswahlkommission; Absatz 4 bleibt unberührt:
 - 1. ¹Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird für das Auswahlverfahren umgerechnet, indem für die Durchschnittsnote 1,0 eine Punktzahl von 15 Punkten vergeben wird. ²Für jeden Anstieg der Note um ein Zehntel werden vom Ausgangswert (15 Punkte) je 0,33 Punkte abgezogen. ³Das Ergebnis wird auf die erste Nachkommastelle gerundet und mit dem Faktor sechs multipliziert. ⁴Maximal können 90 Punkte erreicht werden.
 - 2. ¹Die Leistungen in den Fächern Mathematik sowie Deutsch, Englisch, einer anderen modernen Fremdsprache oder einem Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Bereich gehen mit insgesamt maximal 90 Punkten mit folgender Gewichtung ein:

a) Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Anglistik

aa) ¹Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Mathematik erzielt wurden, werden

- addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. ²Das Ergebnis wird anschließend mit dem Faktor zwei multipliziert. ³Insgesamt können maximal 30 Punkte erreicht werden.
- bb) ¹Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Englisch erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. ²Das Ergebnis wird anschließend mit dem Faktor vier multipliziert. ³Insgesamt können maximal 60 Punkte erreicht werden.

b) Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Germanistik

- aa) ¹Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Mathematik erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. ²Das Ergebnis wird anschließend mit dem Faktor zwei multipliziert. ³Insgesamt können maximal 30 Punkte erreicht werden.
- bb) Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Deutsch erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Das Ergebnis wird anschließend mit dem Faktor vier multipliziert. Insgesamt können maximal 60 Punkte erreicht werden.

c) Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Geschichte

- aa) ¹Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Mathematik erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. ²Das Ergebnis wird anschließend mit dem Faktor zwei multipliziert. ³Insgesamt können maximal 30 Punkte erreicht werden.
- bb) ¹Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren in einem Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Bereich erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert; berücksichtigt wird das vom Bewerber im Zulassungsantrag angegebene Fach entsprechend der vorgelegten Nachweise. ²Das Ergebnis wird anschließend mit dem Faktor vier multipliziert. ³Insgesamt können maximal 60 Punkte erreicht werden.

d) Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Medien- und Kommunikationswissenschaft

- aa) ¹Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Mathematik erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. ²Das Ergebnis wird anschließend mit dem Faktor zwei multipliziert. ³Insgesamt können maximal 30 Punkte erreicht werden.
- bb) Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Deutsch erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Das Ergebnis wird anschließend mit dem Faktor vier multipliziert. Insgesamt können maximal 60 Punkte erreicht werden.

e) Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Philosophie

- aa) ¹Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Mathematik erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. ²Das Ergebnis wird anschließend mit dem Faktor zwei multipliziert. ³Insgesamt können maximal 30 Punkte erreicht werden.
- bb) ¹Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Deutsch erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. ²Das Ergebnis wird anschließend mit dem Faktor vier multipliziert. ³Insgesamt können maximal 60 Punkte erreicht werden.

f) Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Romanistik (Französisch, Spanisch, Italienisch)

- aa) ¹Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Mathematik erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. ²Das Ergebnis wird anschließend mit dem Faktor zwei multipliziert. ³Insgesamt können maximal 30 Punkte erreicht werden.
 - bb) ¹Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren in einer fortgeführten Fremdsprache erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert; sind mehrere Fremdsprachen vom Bewerber im Zulassungsantrag angegeben und nachgewiesen, so wird die beste davon berücksichtigt. ²Das Ergebnis wird anschließend mit dem Faktor vier multipliziert. ³Insgesamt können maximal 60 Punkte erreicht werden.

- ²Soweit die Leistungen in der Hochschulzugangsberechtigung nicht in Notenpunkten aufgeführt werden, entscheidet die Auswahlkommission über eine äquivalente Umrechnung der ausgewiesenen Leistungen. ³Wurde ein Fach in der Oberstufe nicht belegt, so sind null Punkte für das betreffende Fach einzutragen.
- 3. ¹Für Vorerfahrungen im Sinne des Absatz 1 Nummer 3 können bis zu 20 Punkte vergeben werden. ²Bewertet werden alle Leistungen, die über die fachspezifische Eignung Aufschluss geben. ³Tätigkeiten werden berücksichtigt, wenn sie mindestens einer Beschäftigung im Umfang von 28 Tagen bei Vollzeit mit mindestens 35 Stunden in der Woche entsprechen.
- (3) ¹Die gemäß Absatz 2 Nummern 1 bis 3 ermittelten Punktzahlen werden addiert; der erreichbare Höchstwert beträgt 200 Punkte. ²Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden entsprechend der erreichten Punktzahl in absteigender Reihenfolge auf der Rangliste geführt. ³Bei Ranggleichheit finden § 6 Absatz 2 Satz 8 Halbsatz 1 und Satz 9 HZG Anwendung.
- (4) Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät kann zur Sicherstellung der Gleichförmigkeit des Auswahlverfahrens ergänzende Vorgaben für die Berücksichtigung von Nachweisen zu einzelnen Auswahlkriterien, insbesondere zur Notenumrechnung, zur Zuordnung von Fächern zum gesellschaftswissenschaftlichen Bereich sowie zur Berücksichtigung von Vorerfahrungen im Sinne des Absatzes 2 beschließen; die Auswahlkommission ist an die Beschlüsse gebunden.

§ 7 Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

- (1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im allgemeinen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf das Vergabeverfahren für das Herbst-/Wintersemester 2020/2021.
- (2) ¹Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik, Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Germanistik, Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Geschichte, Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Medien- und Kommunikationswissenschaft, Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Philosophie und Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Romanistik vom 12. April 2019 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 10/2019, S. 25 ff.) außer Kraft. ²Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Bewerbungsverfahren werden nach den Regelungen der außer Kraft getretenen Satzung zu Ende geführt.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 04. November 2021 bestimmt:

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

(2) ¹Artikel 1 findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/ Wintersemester 2022/2023. ²Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Bewerbungsverfahren werden nach den bis zum Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geltenden Regelungen zu Ende geführt.